

# RS UVS Salzburg 1997/03/11 3/5036/1-97th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1997

## Rechtssatz

Der Begriff „Einbringung“ in § 49 Abs 1 und 2 VStG hat die gleiche Bedeutung wie in § 63 Abs 5 AVG (nach dieser Bestimmung ist die Berufung gegen einen Bescheid bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, einzubringen). Bei der Übermittlung eines Rechtsmittels bzw. Einspruches durch Telefax ist auf das Einlangen bei der Behörde und nicht auf das Absenden durch den Berufungs- bzw. Einspruchswerber abzustellen. Auftretende Fehler während der Fax-Übermittlung, die zum Nichteinlangen der Sendung bei der Behörde (Empfänger) führen, gehen zu Lasten des Rechtsmittelwerbers.

## Schlagworte

Begriff Einbringung; Telefax; Abstellen auf das Einlangen bei der Behörde

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)